



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

21. November 2017 · Beschluss 233-2017

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Thomas Bieri, CVP; Lehrstart nach der obligatorischen Schulzeit; Antwort

1. Interpellation

Am 30. August reichte der Interpellant folgende Fragen an den Stadtrat ein:

- a) Wie beurteilt der Stadtrat die Situation (Lehrstartmöglichkeit direkt nach der obligatorischen Schulzeit) in Kloten im Hinblick auf den städtischen Kinderbetrieb und die von der Stadt subventionierten privaten Kinderkrippen?
- b) Ist es für den Stadtrat denkbar, dass für den städtischen Kinderbetrieb und für die subventionierten privaten Kinderkrippen eine Regelung erlassen wird, wonach zumindest eine bestimmte Anzahl an Lehrstellen garantiert werden soll, die ohne Praktikum angetreten werden können?

2. Antwort des Stadtrates

- a) *Wie beurteilt der Stadtrat die Situation (Lehrstartmöglichkeit direkt nach der obligatorischen Schulzeit) in Kloten im Hinblick auf den städtischen Kinderbetrieb und die von der Stadt subventionierten privaten Kinderkrippen?*

Städtische Hort- und Krippenbetriebe

Seit 2011 führen die städtischen Hort- und Krippenbetriebe keine Vorpraktika mehr durch. Alle Lernenden kommen direkt nach der obligatorischen Schulzeit in die Lehre. Zwei Lehrstellen werden von Absolventen der BKE besetzt. Dies sind Personen, die zuerst eine andere Lehre abgeschlossen haben und nun als Zweitausbildung eine Lehre als Fachfrau/Fachmann Betreuung absolvieren. Die städtischen Hort- und Krippenbetriebe bieten insgesamt 10 jungen Menschen eine Lehrstelle als Fachfrau/Fachmann Betreuung an, pro Jahr drei neue Lehrstellen.

Auch wenn die Aufnahme von Lernenden im direkten Anschluss an die obligatorische Schulzeit (die Lernenden sind dann 15 Jahre alt und tragen eine grosse Verantwortung) hohe Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen der Betriebe stellt, viel Zeit in Anspruch nimmt und die Lernenden bis zu zwei Tage die Woche in der Berufsschule verbringen, unterstützt der Bereich Bildung + Kind die Änderung des Berufsbildungsgesetzes und hat deshalb aus Eigeninitiative sehr früh auf Vorpraktika verzichtet. Ein Praktikum macht aus der Sicht des Bereichs Bildung + Kind nur dann Sinn, wenn ein junger Mensch sich noch nicht sicher ist, ob dieser Beruf seinen Eignungen und Vorstellungen entspricht. In einem solchen Fall reicht jedoch ein Praktikum von wenigen Wochen aus, um sich Klarheit zu verschaffen.

Externe Krippen in Kloten

Eine Umfrage bei den privaten Krippen zeigt folgende Praxis:

- Kita Chiselschei: keine Praktikanten
- Kimi Giardino: 2 Praktikantinnen, i.d.R. bekommt eine von den beiden die Lehrstelle im Folgejahr
- Little People: 2 Praktikantinnen: eine von beiden bekommt die Lehrstelle im Folgejahr
- Sünneli: 1 Praktikantin, die dann im Folgejahr die Lehrstelle bekommt
- Strampolino: 6 Praktikanten/Praktikantinnen: eine/einer davon bekommt die Lehrstelle im Folgejahr.

- b) Ist es für den Stadtrat denkbar, dass für den städtischen Kinderbetrieb und für die subventionierten privaten Kinderkrippen eine Regelung erlassen wird, wonach zumindest eine bestimmte Anzahl an Lehrstellen garantiert werden soll, die ohne Praktikum angetreten werden können?

Städtische Hort- und Krippenbetriebe

Da in den städtischen Hort- und Krippenbetrieben bereits seit 6 Jahren die Änderung des Berufsbildungsgesetzes umgesetzt wird und keine Vorpraktika mehr stattfinden, besteht im städtischen Betrieb kein Handlungsbedarf.

Externe private Krippen

Am 12.02.2006 hat das Volk die freiwillige Unterstützung von zusätzlichen Hort- und Krippenplätzen bei privaten Anbietern gutgeheissen.

Es werden Krippenplätze bei privaten Anbietern subventioniert, sofern diese die Qualitätskriterien, die von der Stadt Kloten vorgegeben werden, erfüllen. Dazu wird eine Beitrittsvereinbarung zwischen der Stadt (Bereich Bildung + Kind) und der privaten Krippe abgeschlossen, die jederzeit gekündigt werden kann. Diese richtet sich nach Kalender- oder Schuljahr. Mit dem Beitritt erklärt sich die Krippe bereit, die unten aufgeführten Qualitätskriterien einzuhalten. Die Stelle der Familienbeauftragten überprüft die Einhaltung regelmässig.

Qualitätskriterien:

a) Bereitschaft, zur Übernahme von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (finanziell, sozial, Charakter, Kultur, leichtere Behinderungen)
b) Gruppengrösse / Zusammensetzung <ul style="list-style-type: none">• Kinder bis 18 Monate beanspruchen in den Krippen 1.5 Plätze• Behinderte Kinder belegen ebenfalls mehr als 1 Platz; Faktor je nach Schwere der Behinderung• Kinder ab 12 Monate bis Ende Kindergarten beanspruchen in den Krippen 1 Platz• Schulkinder der 1. bis 3. Klasse beanspruchen in den Krippen 0.8 Plätze• Schulkinder der 4. bis 5. Klasse beanspruchen in den Krippen 0.7 Plätze (wobei Schulkinder nur in Ausnahmefällen in den Krippen aufgenommen werden sollten)• Die Zahl der anwesenden Kinder bis 18 Monate in einer altersdurchmischten Gruppe ist auf 2 zu beschränken

c) Stellenplan

- Pro Gruppe mit mehr als 7 Plätzen sind zwei Betreuungspersonen einzusetzen; mindestens eine Person mit anerkannter Ausbildung. In Randstunden mit weniger Kindern genügt ein/-e Erzieher/-in oder Praktikant/-in pro Gruppe. Mindestens eine ausgebildete Person muss dann aber im Betrieb anwesend sein.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich, ausser in den Randstunden, darf das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Betreuer/-innen den Wert 1 nicht unterschreiten

Für die Anrechnung von Praktikant/-innen, Lernenden und anderem in Ausbildung stehendem Personal der Kategorien «ausgebildet» / «nicht-ausgebildet» gelten die Betriebsempfehlungen des Branchenverbandes Kibesuisse.

- Ab einer Betriebsgrösse von mind. 11 Kindern ist pro 10 Kinder mind. 1 Lernende/-r einzustellen (ab 21 Kindern mind. 2, etc.), respektive die Krippe verpflichtet sich, auf den nächsten Schuljahresbeginn hin eine/- Lernende/-r einzustellen.

Eine Ausbildung gilt als «anerkannt», wenn es sich um die in der Schweiz für die jeweilige Aufgabe übliche Ausbildung handelt, wenn es sich um eine höhere Qualifikation im gleichen Bereich handelt oder wenn bei ausländischen Abschlüssen eine Anerkennung der zuständigen Stellen in der Schweiz vorliegt.

d) individuelle Förderung / Sozialisation / Integration

Es liegt ein pädagogisches Konzept vor, das aufzeigt, was bezüglich individueller Förderung / Sozialisation / Integration / Vorbereitung auf den Kindergarten und auf die Schule erreicht werden soll.

- Die Betreuung orientiert sich zielgerichtet an diesem Konzept.
- Das pädagogische Konzept wird vom Bereich Bildung + Kind der Stadt Kloten begutachtet und muss für tauglich befunden werden. Ausserdem muss die Umsetzung erkennbar sein.

e) Qualitätssicherung

Vorhandensein eines effektiven Konzepts zur Qualitätssicherung sowie dessen konsequente Umsetzung im Alltag

- Die Qualitätssicherung kann auch an die FEB Stelle delegiert werden. Die Krippe enthält dann eine Kopie der Auswertungen.
- mind. 1-mal jährlich wird die Elternzufriedenheit erhoben
(Skala: "sehr gut" / „gut“ / „ausreichend“ / "genügt meinen Anforderungen nicht" - 80 % der Rückmeldungen müssen mindestens im Bereich "gut" liegen)
- der Bereich B+K erhält jährlich eine Zusammenfassung über die Erhebung der Elternzufriedenheit

Die Qualitätskriterien, die eine private Krippe erfüllen muss, um mit der Stadt eine Beitrittsvereinbarung zu erhalten und somit das Recht auf subventionierte Betreuungsplätze, kann jederzeit angepasst werden.

Vor der Änderung des Berufsbildungsgesetzes im 2006 gab es keine eidgenössische Lehre im Frühförderbereich. Dafür hat der Berufsverband lange Zeit gekämpft. Seit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes ist die Ausbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Betreuung eine eidgenössisch anerkannte 3-jährige Lehre, gleichgestellt wie eine kaufmännische Lehre oder die Lehre der Fachfrau/des Fachmannes Betriebsunterhalt. Für alle Lehren gibt es keine Praktikumpflicht mehr, somit sollte auch die Lehre zur Fachfrau / zum Fachmann Betreuung gleichwertig behandelt werden.

Um eine Lehrstelle als Fachfrau/Fachmann Betreuung zu erhalten, ist kein Praktikum erforderlich, sondern diese kann nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit sofort angetreten werden. Wechseln junge Menschen nach der obligatorischen Schulzeit in ein "Vorpraktikum" und erhalten nachher die Lehrstelle nicht,

so haben sie sich auch die Chance für ein Jahr in einer Berufswahlschule vertan. Oft führt dann der Weg über einen privaten Anbieter mit hohem Schulgeld, nur zur Erfüllung des Berufswunsches.

Die Anstellung von jungen Menschen direkt nach der obligatorischen Schulzeit als Praktikantin/Praktikant mit der Aussicht auf eine Lehrstelle ist nicht im Interesse der/des Jugendlichen, denn diese könnten direkt in die Lehre aufgenommen werden. Diese Anstellungen sind somit im ausschliesslichen Interesse des Betriebes. Aus Sicht des Ressortvorstandes Bildung und des Bereichs Bildung + Kind wäre es zum Schutze dieser jungen Menschen sinnvoll, ein zusätzliches Kriterium, wie dies der Interpellant vorschlägt, in die Beitrittserklärung aufzunehmen. (Praktikumsplätze für junge Erwachsene, die eine Matur absolviert haben und für die Zulassung für ihr Studium ein befristetes Praktikum benötigen, sind hier nicht gemeint.)

Somit soll Abschnitt c) der Beitrittserklärung wie folgt geändert werden:

c) Stellenplan

- Pro Gruppe mit mehr als 7 Plätzen sind zwei Betreuungspersonen einzusetzen; mindestens eine Person mit anerkannter Ausbildung. In Randstunden mit weniger Kindern genügt ein/-e Erzieher/-in oder eine/ein Fachfrau/Fachmann Betreuung in Ausbildung pro Gruppe. Mindestens eine ausgebildete Person muss im Betrieb anwesend sein.
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich, ausser in den Randstunden, darf das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Betreuerinnen den Wert 1:1 nicht unterschreiten

Für die Anrechnung von Lernenden und anderem in Ausbildung stehendem Personal zu den Kategorien «ausgebildet» / «nicht-ausgebildet» gelten die Betriebsempfehlungen den Branchenverbandes Kibesuisse.

- Ab einer Betriebsgrösse von mind. 11 Kindern ist pro 10 Kinder mind. 1 Lernende/-r einzustellen (ab 21 Kindern mind. 2, etc.).

Eine Ausbildung gilt als «anerkannt», wenn es sich um die in der Schweiz für die jeweilige Aufgabe übliche Ausbildung handelt, wenn es sich um eine höhere Qualifikation im gleichen Bereich handelt oder wenn bei ausländischen Abschlüssen eine Anerkennung der zuständigen Stellen in der Schweiz vorliegt.

Führt ein Betrieb Praktikumsstellen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Anschluss an die obligatorische Schulzeit mit der Aussicht auf eine Lehrstelle im nächsten Jahr (sogenannte Vorpraktika), so bezahlt die Stadt Kloten an diesen Betrieb keine Subventionen an Betreuungsplätze.

Da mehrere privaten Krippen noch sogenannte "Vorpraktika" anbieten, soll eine Übergangszeit von 1½ Jahren gelten. Möchten diese privaten Krippen weiterhin subventionsberechtigte Plätze anbieten, müssen sie ihre Personalplanung bis spätestens 1. August 2019 angepasst haben.

Der Stadtrat bedankt sich beim Interpellanten für diesen Hinweis, da der Schutz der Jugendlichen auch ein wichtiges Anliegen des Stadtrates darstellt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bittet den Interpellanten und den Gemeinderat um Kenntnisnahme.

Mitteilungen an:

- Thomas Bieri, Bachstrasse 61, 8302 Kloten
- Mitglieder des Gemeinderates (per E-Mail/Web)
- Büro Gemeinderat
- Ressortvorstand Bildung
- Elsbeth Fässler, Bereichsleitung Bildung + Kind

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Bildung + Kind

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 22. Nov. 2017